

Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 30 vom 17. August 2018

Der städtische Petitionsausschuss hat am 17. August 2018 die nachstehend aufgeführten 33 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Insa Peters-Rehwinkel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration zur Kenntnis zu geben:

Eingabe-Nr.: S 19/236

Gegenstand: Förderung von Männerhäusern

Begründung: Der Petent fordert mit seiner an den Deutschen Bundestag und an alle Landtage gerichteten Petition ein höheres Maß an Unterstützung bei der Einrichtung von Männerhäusern und Hilfefonetellen für Männer und Jungen. Er sieht entsprechende Einrichtungen bundesweit für notwendig an, da die wenigen bestehenden – ehrenamtlich betriebenen – Einrichtungen völlig überlaufen seien und verweist angesichts der deutlich höheren Zahl von Frauenhäusern auf das Gleichheitsgebot.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Ausgestaltung der Hilfsangebote zum Schutz vor Gewalt in Bremen stellt sich als vielfältig dar. Gesetzliche Grundlagen zum Schutz vor Gewalt sind – unabhängig vom Geschlecht der betroffenen Person – das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen sowie das bremische Polizeigesetz. Im Falle häuslicher Beziehungsgewalt besteht die Möglichkeit der Einholung von Hilfe bei unterschiedlichen Einrichtungen; einzelne Netzwerke sind ausschließlich auf Notlagen für Männer und Jungen ausgerichtet. Darüber hinaus vermittelt die Zentrale Fachstelle Wohnen bei häuslicher Gewalt eine Notunterkunft.

Der Ausschuss begrüßt die Anstrengungen, die das Land und die Stadtgemeinde Bremen in diesem Bereich unternehmen, sieht aber weiteren Handlungsbedarf. Er sieht bei Hilfsangeboten speziell für Männer Verbesserungsbedarf. Der Ausschuss bittet daher um die Überweisung der Petition an die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE sowie gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 19/191

Gegenstand: Haltung von Nutztieren

Begründung: Die Petentin möchte eine Verbesserung der Haltungsbedingungen von Nutztieren in der Landwirtschaft erreichen und kritisiert die Auswirkungen der Massentierhaltung. In diesem Zusammenhang fordert sie auch die Anwendung von stärker am Tierschutz orientierten Methoden beim Tiertransport und bei der Schlachtung. Ferner setzt sich die Petentin für ein Verbot von Pelzen und echtem Leder in der Bekleidungsindustrie ein und fordert ein Verbot der Haltung von Zirkustieren.

Die Petition wird von acht Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Grundsätzlich unterliegen alle von der Petentin angesprochenen Bereiche der europarechtlichen Regelungen, zum Teil in Verbindung mit nationalen Verordnungen.

Die artgerechte Nutztierhaltung ist dem Senat ein wichtiges Anliegen. In diesem Bereich hat der Bundesrat Anfang 2017 einen gemeinsam von den Ländern Bremen und Niedersachsen eingebrachten Entschließungsantrag verabschiedet mit dem Ziel, die Nutztierhaltung in Deutschland in Verantwortung gegenüber den Tieren zukunftsfähig zu gestalten.

Im Land Bremen erfolgt in der Tierschlachtung neben den vorgeschriebenen Kontrollen und Überprüfungen der Einrichtungen auch eine Beratung der Betriebe hinsichtlich tierschutzgerechter Arbeitsabläufe. Bei festgestellten Fehlern oder Mängeln werden Korrekturmaßnahmen eingeleitet und gegebenenfalls Sanktionen ausgesprochen. Grundsätzlich kommt dem Umgang von Tieren bei der Schlachtung amtlicherseits eine besondere Aufmerksamkeit zu.

Für die Pelztierhaltung gibt es in Deutschland konkrete Regelungen in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sowie verbindliche europarechtliche Vorschriften für die Einfuhr von Fellen und Pelzen. Aufgrund der hohen Regelungsdichte und der strengen Vorgaben ist die Pelztierhaltung in Deutschland inzwischen stark zurückgegangen, für Bremen hat sie gar keine Bedeutung.

Bei Zirkustieren sieht das Tierschutzgesetz für das zuständige Bundesministerium eine Ermächtigung vor, unter bestimmten Voraussetzungen eine Verordnung zu erlassen, um die Zurschaustellung von Tieren an wechselnden Orten zu beschränken oder zu verbieten. Von dieser Ermächtigung wurde

bislang kein Gebrauch gemacht. Auf Landesebene gibt es bisher keine rechtliche Möglichkeit, ein Zirkusverbot durchzusetzen.

Der Ausschuss teilt grundsätzlich die Kritik der Petentin am Umgang mit landwirtschaftlichen Nutztieren und sieht beim Tierschutz in vielen Gebieten Verbesserungsbedarf. Allerdings unterliegen die angesprochen Bereiche in weiten Teilen nicht der landes- beziehungsweise kommunalrechtlichen Regelungskompetenz, so dass dem Begehren der Petentin nicht entsprochen werden kann.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP sowie gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

- Eingabe-Nr.:** S 19/239
- Gegenstand:** Einstufung der Tätigkeit im handwerklichen Erziehungsdienst
- Begründung:** Die Petentin beschwert sich darüber, man habe ihr während des gesamten Bewerbungs- und Einstellungsverfahrens im handwerklichen Erziehungsdienst in Bremen nicht mitgeteilt, dass man sie nicht in der Endstufe der zugesagten Vergütungsgruppe beschäftigen werde. Ohnehin werde ihre Tätigkeit in Bremen schlechter bezahlt, als ihre vorherige Tätigkeit. Dem habe sie jedoch zugestimmt, in der Annahme, dass angesichts ihrer Berufserfahrung die Einstufung in der Endstufe erfolge. Hätte man sie während des Einstellungsverfahrens darüber informiert, dass dies nicht beabsichtigt sei, hätte sie zumindest die Gelegenheit gehabt, nochmals darüber nachzudenken, ob sie die Stelle annehmen werde. Die Petentin setzt sich daher dafür ein, klar und unmissverständlich beim Einstellungsgespräch auf die Stufenproblematik hinzuweisen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Grundsätzlich ist der Petentin in dem Wunsch zuzustimmen, auf die Stufenproblematik bereits im Einstellungsverfahren hinzuweisen, wenn sich Personen mit anrechenbarer Berufserfahrung bewerben. Dies entspricht einem fairen Umgang mit Bewerberinnen und Bewerbern und gewährleistet, dass vor einem möglichen Abschluss des Arbeitsvertrags Klarheit über die zu erwartende Vergütung besteht.

In Bezug auf die Stufenzuordnung im konkreten Fall der Petentin sieht der städtische Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen. Nach dem TVöD werden die Beschäftigten bei der Einstellung der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Wenn eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr vorliegt, erfolgt die Eingruppierung in Stufe 2, bei einschlägiger Berufserfahrung von mindestens drei Jahren erfolgt die Beschäftigung in Stufe 3. Darüber hinaus kann der Arbeitgeber zur Deckung des Personalbedarfs nach § 16 Absatz 2 Satz 3 TVöD Zeiten vorheriger beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese

Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. Der Arbeitgeber hat in diesem Zusammenhang eine Ermessensentscheidung zu treffen, bei der er die unterschiedlichen Belange gegeneinander abwägt.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hat mitgeteilt, dass sie die Werkstatt Bremen bei der Ermessensentscheidung die Bewerberlage in dem konkreten Besetzungsverfahren und die entstehenden zusätzlichen Kosten durch eine weitergehende Anerkennung einbezogen habe. Die Petentin sei zwar die geeignetste Bewerberin gewesen, nicht aber die einzige, die die Voraussetzungen erfüllte. Unter diesen Umständen sei eine vollumfängliche Anerkennung von förderlichen Zeiten nicht geboten gewesen.

Diese Erwägungen erscheinen dem städtischen Petitionsausschuss schlüssig und nachvollziehbar. Deshalb sieht er keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zu entsprechen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 19/60

Gegenstand: Beschwerde über das Jugendamt (unbegleiteter Umgang)

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise des Jugendamtes (Sozialzentrum Mitte/östliche Vorstadt/Findorff - Sozialdienst Junge Menschen) im Zusammenhang eines nur begleiteten Umgangs zu seinem minderjährigen Sohn und wirft den zuständigen Mitarbeitern des Jugendamtes ein persönliches Fehlverhalten im Rahmen der Bearbeitung dieses Vorganges vor. Auch hält er die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung eines begleitenden Umgangs für nicht gegeben und begehrt vom Jugendamt Bremen die Ermöglichung eines unbegleiteten Umgangs zu seinem minderjährigen Sohn.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent geht fälschlicherweise davon aus, dass das Jugendamt für die Anordnung eines nur begleiteten Umgangs zu seinem minderjährigen Sohn beziehungsweise die Aufhebung dieser Entscheidung zuständig sei. Diese Entscheidung und damit auch eine mögliche Abänderung dieser Maßnahme obliegen jedoch gemäß § 1684 Absatz 4 BGB allein dem Familiengericht. Dem Jugendamt Bremen ist es daher bereits rechtlich nicht möglich, dem Petenten einen unbegleiteten Umgang zu seinem minderjährigen Sohn zu ermöglichen. Hierauf hat das Jugendamt den Petenten auch mehrfach hingewiesen. Hauptaufgabe des Jugendamtes in diesem Verfahren ist es, die Beschlüsse des Familiengerichtes umzusetzen. Daneben hat das Jugendamt selbstverständlich eine dem Kindeswohl dienende Beratungsfunktion gegenüber den sorgeberechtigten getrennt lebenden Eltern. Sie unterstützen diese auch bei der Findung einer einvernehmlichen Einigung über die Ausgestaltung der elterlichen Sorge. Gelingt es jedoch den Eltern nicht, eine solche einvernehmliche Einigung zu erzielen, muss letztlich das Familiengericht über die Ausgestaltung des Sorgerechts entscheiden. Der Ausschuss konnte weder ein persönliches Fehlverhalten der zuständigen Mitarbeiter, noch

ein rechtswidriges Handeln des Jugendamtes als solches feststellen. Für das Begehren des Petenten ist das Jugendamt nicht zuständig.

Eingabe-Nr.: S 19/135

S 19/143

Gegenstand: Planungen für das Lankenauer Höft

Begründung: Die Petenten wenden sich dagegen, dass der Pachtvertrag für die Gaststätte auf dem Lankenauer Höft nicht verlängert wurde. Es handele sich um ein Kleinod in einer maritimen Lage mit Panoramablick auf die Hafenwelt. Deshalb müsse es erhalten bleiben. Die veröffentlichte Petition S 19/135 wird von 324 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt. Außerdem wurden zur Petition S 19/143 etwa 1 800 Unterstützungsunterschriften überreicht.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sowie des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Areal um das Lankenauer Höft ist Teil des städtischen Sondervermögens Hafen und wird von der bremenports GmbH & Co KG verwaltet. Auf Basis des für das Lankenauer Höft bestehenden Bebauungsplans hat bremenports die Idee entwickelt, das Gebiet städtebaulich aufzuwerten. Neben einer Fläche für maritimes Gewerbe soll es auch Gastronomie sowie Freizeit- und touristische Angebote geben. Mit dieser Leitidee hat bremenports eine Ausschreibung durchgeführt mit dem Ziel, dem überzeugendsten Konzept den Zuschlag zu erteilen.

Der bestehende Pachtvertrag für die Gaststätte wurde nicht verlängert. Die Pächterin, eine Brauerei, die die Gaststätte an den Betreiber weiterverpachtet hat, hat keinen Wunsch nach einer Verlängerung des Pachtvertrages geäußert. Der Vertrag ist zum Jahresende 2016 ausgelaufen. Die in Rede stehende Gaststätte existiert nicht mehr. Deshalb kann der städtische Petitionsausschuss das Anliegen der Petenten nicht unterstützen.

Die erste Ausschreibung konnte nicht positiv beendet werden. Aktuell wird eine zweite Ausschreibung vorbereitet, mit dem Ziel, das Vergabeverfahren möglichst bis zum Jahresende abzuschließen. Momentan findet bereits im zweiten Jahr eine Zwischennutzung statt.

Eingabe-Nr.: S 19/149

Gegenstand: Schutz von Zirkusunternehmen

Begründung: Die Petentin dieser insoweit vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages den Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition setzt sich für einen besseren Schutz von Zirkusunternehmen und Tierhaltern vor rechtswidrigen Angriffen ein. Zur Begründung führt sie aus, Zirkusunternehmen werde die Ausübung ihrer Tätigkeit durch Anfeindungen und Angriffe von Tierschutzorganisationen seit einiger Zeit erheblich erschwert. Sie würden im Hinblick auf die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften unter Generalverdacht gestellt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bislang ist es in Bremen und Bremerhaven nur vereinzelt zu Mahnwachen, Kundgebungen oder Anzeigen gegen Zirkusbetriebe durch Tierschutzorganisationen gekommen. Relevante Probleme sind bislang nicht aufgetreten.

Allerdings lassen sich Aktionen gegen Zirkusunternehmen und deren Betreiber nicht gänzlich ausschließen. Grundsätzlich sind die Veranstalter für die Sicherung der jeweiligen Veranstaltung beziehungsweise des Betriebes verantwortlich. Wenn es allerdings zu rechtswidrigen Störungen oder Übergriffen kommen sollte, ist die Polizei in der Lage, auf die jeweilige Situation zu reagieren und angepasste Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung einzuleiten, um die Rechtsordnung wiederherzustellen. Vor diesem Hintergrund sieht der städtische Petitionsausschuss keine Notwendigkeit für weitere Schutzmaßnahmen für Zirkusbetriebe.

- Eingabe-Nr.:** S 19/170
- Gegenstand:** Rücknahme der Einbahnstraßenregelung in der Straße Oberreihe in Lesum-Burgdamm
- Begründung:** Die Petenten fordern die Aufhebung der Einbahnstraßenregelung in der Straße Oberreihe in Lesum-Burgdamm. Sie beklagen, dass trotz bestehender Bedenken des Polizeireviers in Burglesum für einen Teil der Straße Oberreihe die Einbahnstraßenregelung eingeführt wurde. Der Autoverkehr aus der Bördestraße mit den Nebenstraßen und der Straße Oberreihe in Richtung Hindenburgstraße und auch der abfließende Verkehr aus der Tiefgarage der Sparkasse und von deren rückwärtigem Parkplatz wird nunmehr über die Straße Am Mönchshof geleitet. Darüber hinaus kritisieren die Petenten, dass sie – als betroffene Einwohner der Straße Am Mönchshof – über diese Maßnahme vorher nicht ausreichend informiert beziehungsweise ihr Einverständnis nicht eingeholt worden sei. Infolgedessen hätten sie keine Gelegenheit gehabt ihre Argumente gegen eine derartige Verkehrsführung vorzubringen.

Die Petition wird von einer Mitzeichnerin und einem Mitzeichner unterstützt. Außerdem liegen 14 schriftliche Unterstützungsunterschriften vor.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatten die Petenten die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen einer Ortsbesichtigung des Ausschusses mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Einbahnstraßenregelung in der Straße Oberreihe bestand erstmalig während einer Baumaßnahme im Jahr 2015. Auf Beschluss des Beirates Burglesum vom 5. November 2015, der gleichzeitig als Initiativantrag des Beirates nach § 10 Absatz 3 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (OBG) zu werten ist, hat das Amt für Straßen und Verkehr am 28. Juni 2016 die Wiedereinführung der Einbahnstraßenregelung angeordnet.

Der städtische Petitionsausschuss kann den Unmut der Petenten nachvollziehen. In einer verkehrstechnischen Bewertung einer Einbahnstraßenregelung des Amtes für Straßen und Verkehr vom 31. August 2015 wird ausgeführt, dass eine solche Regelung die Anwohner der Straße am Mönchshof stärker belasten würde als bisher, aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht jedoch nichts gegen eine solche Regelung spreche, sofern die Anwohner der Straße Am Mönchshof damit einverstanden seien. Ein ausdrückliches Einverständnis ist jedoch nach den dem städtischen Petitionsausschuss vorliegenden Erkenntnissen von den Anwohnern nicht eingeholt worden. Zudem ist seitens des Ausschusses zu kritisieren, dass die IG Am Mönchshof nicht gesondert zur Beiratssitzung am 5. November 2015 eingeladen worden ist.

Der städtische Petitionsausschuss kann dem Anliegen der Petenten ungeachtet dessen nicht entsprechen.

Der Ausschuss konnte auch im Rahmen der Ortsbesichtigung nicht erkennen, dass die vom Beirat angegebenen Gründe für eine Einbahnstraßenregelung in Form eines geordneten Verkehrsstroms, der Verbesserung der Verkehrsübersicht für Grundschüler im Kreuzungsbereich sowie die Beibehaltung der Parkflächen in der Oberreihe unzutreffend sind.

Darüber hinaus hat sich der Beirat mehrfach mit der Frage der Aufhebung der Einbahnstraßenregelung befasst. Zuletzt hat sich der Beirat im Rahmen der Beiratssitzung am 4. April 2017 einstimmig gegen eine Aufhebung der Einbahnstraßenregelung ausgesprochen. Der städtische Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte, den einstimmig gefassten Beschluss des Beirates infrage zu stellen.

Darüber hinaus handelt es sich bei dem Beschluss des Beirates um einen Initiativantrag gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 3 OBG, mit der Folge, dass das Amt für Straßen und Verkehr gegenüber dem Beirat zur Anordnung der Einbahnstraßenregelung verpflichtet gewesen ist.

- Eingabe-Nr.:** S 19/197
- Gegenstand:** Kleinkompensationsflächen; Bepflanzung Leher Feld und Verbesserung des Bienenschutzes im Gewerbegebiet Horn-Lehe-West
- Begründung:** Der Petent regt eine Renaturierung von Kleinkompensationsflächen durch Wohnungsbaugesellschaften sowie eine Bepflanzung am Rande des Leher Feldes mit Sträuchern und Büschen zwischen dem Fuß- und Radweg am Naturschutzgebiet Hollerland und der Bundesautobahn 27 an. Darüber hinaus setzt er sich für einen besseren Bienenschutz im Gewerbegebiet Horn-Lehe-West ein.

Die Petition wird von 12 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss begrüßt den Einsatz des Petenten auf dem Gebiet des Naturschutzes. Er kann dem Anliegen des Petenten jedoch nicht entsprechen.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat für den Ausschuss nachvollziehbar dargelegt, dass der Vollzugsaufwand zur Anlage, Anerkennung und Überwachung von Kleinkompensationsflächen in keinem Verhältnis zum ökologischen Nutzen steht. Die im Land Bremen geltende Handlungsanleitung zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung enthält Bagatellgrenzen für die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung des Naturhaushalts. Dem liegt der Umstand zugrunde, dass eine Kompensation erst ab einer bestimmten Flächengröße eine Wirkung erzielt. Darüber hinaus besteht im Bereich von Bebauungsplänen in der Innenentwicklung (§ 13a Baugesetzbuch) keine Möglichkeit der Eingriffsregelung.

Zur durch den Petenten angeregten Bepflanzung des Leher Feldes ist festzustellen, dass ein Bebauungsplan besteht, in dem eine derartige Kompensation vorgesehen ist. Angesichts mangelnder Eingriffe bestand bislang keine Notwendigkeit einer Kompensation. Der städtische Petitionsausschuss geht davon aus, dass die für den Bau des neuen Feuerwehrhauses am Lehester Deich erforderliche Kompensation entsprechend den Festlegungen des Bebauungsplans durch den Senator für Inneres vorgenommen werden wird.

Soweit der Petent eine Verbesserung des Bienenschutzes begehrt, nimmt der Ausschuss Bezug auf die dem Petenten bekannte ausführliche Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr, in der zahlreiche Fördermaßnahmen dargestellt werden, die von den Gewerbetreibenden vor Ort in Anspruch genommen werden. Diesen Ausführungen ist nichts hinzuzufügen.

Eingabe-Nr.: 19/201

Gegenstand: Kein Fällen gesunder Bäume

Begründung: Der Petent, ein Verein, wendet sich gegen eine Vielzahl von Baumfällungen im Knoop's Park und anderen Grünanlagen in der Stadtgemeinde Bremen im Herbst und Winter 2016/2017, die aus seiner Sicht nicht im Zusammenhang mit Sturmschäden beziehungsweise krankem Bewuchs stehen. Stattdessen seien durch den Umweltbetrieb Bremen vor allem gesunde Bäume gefällt worden, um Durchsichten, Sichtachsen und Freiflächen zu schaffen. Der Petent kritisiert diese Art der Parkbewirtschaftung, mit der aus seiner Sicht keine Verbesserung der Grünanlagen erreicht werde und die auch die weltweit negative Entwicklung der Baumbestände völlig unberücksichtigt lasse. Er fordert deshalb den Senat auf, zukünftig auf eine unnötige Fällung gesunder Bäume zu verzichten und auch Deckungsgehölz nicht mehr ganz zu entfernen, sondern nur noch Abschnittsweise mit jährlichen Abständen zurückzuschneiden. Auch wünscht sich der Petent eine stärkere Einflussmöglichkeit von Interessenverbänden auf die Art und Weise der Parkbewirtschaftung in Bremen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss begrüßt das Engagement des Vereins zum Erhalt öffentlicher Grünanlagen. Er kann dem Anliegen des Petenten jedoch nicht entsprechen.

Die vom Petenten angeführten Baumfällungen wurden nur zum Teil im Herbst und Winter 2016/2017 durchgeführt und verteilen sich insgesamt auf einen Zeitraum von mehreren Jahren. Auch erfolgten diese Baumfällungen nicht grundlos, sondern wegen Sturm- und Stammschäden, Baumaßnahmen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit. Darüber hinaus war das Fällen gesunder Bäume im Rahmen der allgemeinen Parkentwicklung erforderlich. Für den unter Denkmalschutz stehenden Knoop Park ist in einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Umweltbetriebes Bremen, des Landesamtes für Denkmalpflege, des Bauamtes Bremen-Nord, des Fördervereins Knoop Park und des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr, ein umfassendes Pflegewerk erstellt worden, mit dem auch die kultur- und heimatgeschichtliche Bedeutung des Parks gestärkt werden soll. Dieses Pflegewerk wurde in öffentlicher Sitzung im Ortsbeirat beraten und ist nun Grundlage für die zukünftige Entwicklung des Parks als bedeutendes Kulturdenkmal der Stadtgemeinde Bremen. Gleichwohl muss dieses denkmalpflegerische Parkpflege- und Entwicklungskonzept mit den grundsätzlichen Vorgaben des Naturschutzrechts in Ausgleich gebracht werden, so dass nicht alle im Konzept enthaltenen wiederherzustellenden Sichtbeziehungen und Freistellungen umgesetzt werden können. Ebenso ist es jedoch aus gartendenkmalpflegerischen Gründen nicht möglich, der Forderung des Petenten nachzukommen und auf jeglichen Einschlag gesunder Bäume zu verzichten. Aus Sicht des städtischen Petitionsausschusses bestand für das Entwicklungskonzept Knoop Park über die eingerichtete Arbeitsgruppe und die Beteiligung des Ortsbeirates auch eine ausreichende Einbindung von Interessensverbänden.

Eingabe-Nr.: S 19/203

Gegenstand: Bau einer Kindertagesstätte in der Vahr

Begründung: Der Petent wendet sich als Eigentümer eines angrenzenden Grundstücks gegen den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 2475 für ein Gebiet im Stadtteil Bremen-Vahr. Auf dem östlich seines Grundstücks liegenden Gebiet, das bisher als Spielplatz genutzt wird, soll eine Kindertagesstätte errichtet werden. Der Petent befürchtet durch die Bebauungsplanung eine einseitige Belastung der westlich gelegenen Reihenhauserzeile, unter anderem auch durch die Verlegung der Erschließungsstraße zum Golfplatzgelände. Neben einer Beeinträchtigung seines Grundstücks durch einen möglichen Schattenwurf des neuen Gebäudes, erwartet der Petent auch erhebliche Lärmbelastungen. Er fordert daher die Erstellung eines Schattenwurfprofils, eine Neugestaltung des Gebäudes sowie weitreichende innere und äußere Lärmschutzmaßnahmen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft hat den Bebauungsplan beraten und die vorliegende Petition als Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB beziehungsweise

die ergänzende Eingabe als Stellungnahme der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB behandelt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Eine zusätzliche Verschattung der westlich an das Grundstück grenzenden Reihenhäuser ist nicht zu befürchten, da die Gebäudehöhe der geplanten Kindertagesstätte die Höhe der Reihenhäuser nur unwesentlich überschreiten wird. Zudem befinden sich zwischen den Grundstücken schon jetzt bis zu drei Baumreihen mit teilweise geschützten Bäumen von bis zu 15 Meter Höhe, so dass eine Verschattung der Grundstücke eher durch die Baumreihen als durch das Gebäude der Kindertagesstätte zu befürchten ist.

Die vom Petenten kritisierte Verlegung der Erschließungsstraße ist notwendig und stadtplanerisch sinnvoll, um aus dem Freibereich der Kindertagesstätte und den östlich angrenzenden privaten Gärten einen zusammenhängenden Grünraum zu schaffen. Zudem ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, wann die vorgesehene Erschließungsstraße errichtet und wie diese überhaupt genutzt wird.

Durch die winklige Anordnung des Gebäudes auf dem Grundstück wird bereits ein erheblicher Teil der zu erwartenden Lärmmissionen von den westlich angrenzenden Grundstücken abgeschirmt. Soweit der Lärmpegel zulässige Grenzwerte dennoch in bestimmten Bereichen überschreitet, sind lärmabschirmende Maßnahmen vorgesehen. Zu den Einzelheiten wird auf die Stellungnahme der zuständigen Deputation verwiesen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der durch Kinder verursachte Lärm als sozialadäquat einzustufen und im Zuge der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen ist.

Der Abstand zwischen dem Gebäude der Kindertagesstätte und den westlich angrenzenden Reihenhäusern erscheint mit gut 22 Metern ausreichend und angemessen.

Im Ergebnis teilt der Ausschuss die Einschätzung der zuständigen Deputation, dass vor dem Hintergrund des großen Bedarfs an zusätzlichen Kindergartenplätzen die Konzeption der geplanten Kindertagesstätte in der Vahr ausgewogen ist und die Belange des Stadtteils und der Nachbarschaft angemessen berücksichtigt worden sind.

Eingabe-Nr.: S 19/208

Gegenstand: Tempo-30-Zone in der Hemmstraße und im Utbremer Ring

Begründung: Der Petent schlägt die Einrichtung einer Tempo-30-Zone in der Hemmstraße sowie in einem Teilbereich des Utbremer Rings aus Gründen des Lärmschutzes für die Anwohner vor. Darüber hinaus könne eine solche Maßnahme zu einer Reduzierung der Unfallgefahr führen.

Die Petition wird von elf Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss kann dem Anliegen des Petenten nicht folgen. Er sieht die rechtlichen Gegebenheiten für die Einrichtung einer Tempo-30-Zone oder einer Tempo-30-Strecke als nicht gegeben an.

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Tempo-30-Zone sind in § 45 Absatz 1c der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt. Die Einrichtung ist nur für weniger befahrene Straßen zulässig. Eine Tempo-30-Zone darf sich nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs erstrecken. Eine solche Einrichtung würde darüber hinaus zu einer Änderung der Vorfahrtsregelung führen. Dies lässt die übergeordnete Verkehrsfunktion der beiden Straßen mit Linienbusverkehr nicht zu.

Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung in Form einer Tempo-30-Strecke ist § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO. Entscheidend dabei ist, dass für die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h immer ein konkreter Grund vorliegen muss. Der Vertreter des Amtes für Straßen und Verkehr hat in der öffentlichen Beratung für den Ausschuss nachvollziehbar dargestellt, dass im Falle der Hemmstraße und des Utbremer Rings keine qualifizierte Gefahrenlage vorliegt, die Voraussetzung für eine Geschwindigkeitsbeschränkung nach der StVO ist. Eine derartige Gefahrenlage ist gegeben, wenn sich aus den besonderen örtlichen Verhältnissen ein allgemeines Risiko für die Sicherheit des Verkehrs ergibt. Dieses Risiko muss erheblich überschritten werden, also bei überdurchschnittlichem Verkehrsaufkommen, bei erhöhter Unfallrate oder weil der Aufbauzustand des Straßenkörpers es nicht anders hergibt. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Ebenso wenig liegen Erkenntnisse vor, die eine Geschwindigkeitsreduzierung zum Schutz der Wohnbevölkerung erforderlich machen würden.

Dem städtischen Petitionsausschuss liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, an der Richtigkeit der Ausführungen des Fachressorts zu zweifeln. Im Ergebnis kann dem Anliegen des Petenten daher nicht entsprochen werden.

Eingabe-Nr.: S 19/213

Gegenstand: Beschwerde über verdichtete Wohnbebauung

Begründung: Die Petentin wendet sich gegen eine Verdichtung der Wohnbebauung in der Nähe des Großmarktes und insbesondere gegen die verdichtete Bebauung in der Überseestadt. Sie trägt vor, der Bauträger habe den in dem ursprünglichen Bebauungsplan vorgesehenen Lärmschutzriegel mit Büros bislang nicht hergestellt. Seine Behauptung, für Büros bestehe kein Bedarf, sei falsch, weil der Bauträger auch in der näheren Umgebung diverse Bürogebäude errichtet habe. Der bereits jetzt in der Überseestadt bestehende Wohnungsleerstand schließe weitere Wohnbebauung aus. Außerdem sei die Verdichtung der Wohnbebauung wegen der durch den Großmarkt und den Straßenverkehr bestehenden Lärmbelastung und Luftverschmutzung unverantwortlich. Die Errichtung weiterer Mietwohnungen führe zu einer Verminderung der Wohnqualität in den Bestandsimmobilien sowie einer Wertminderung. Die Vermiet- und Verkaufbarkeit werde dadurch reduziert. Außerdem solle das nun errichtete Wohngebäude höher werden und terrassenmäßig an das Bestandsgebäude heranrücken. Außerdem bemängelt die Petentin, dass der Vorhabenträger bereits vorbereitende Handlungen vorgenommen hat, bevor

der Bebauungsplan beschlossen war. Auch der Beirat sei nicht ordnungsgemäß über die Planung für die Wohnbebauung informiert worden. Insgesamt sei die Infrastruktur in der Überseestadt schlecht. Dies beziehe sich auf Verkehrswege, öffentlichen Personennahverkehr und mangelnde Einkaufsmöglichkeiten.

Die Petition wird von 31 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung und der Ortsbesichtigung zu ihrer Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Wohngebäude, gegen das sich die Petition im Wesentlichen richtet, ist Gegenstand eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, den die Stadtbürgerschaft im Mai 2017 beschlossen hat und der durch die Verkündung im Amtsblatt im Juni 2017 Rechtskraft erlangt hat. Bereits vor diesem Hintergrund kann der städtische Petitionsausschuss das Anliegen der Petentin nicht unterstützen. Auch inhaltlich teilt er allerdings die Auffassung der Petentin nicht.

Das Grundstück liegt in einem planungsrechtlich als Mischgebiet festgesetzten Bereich. In der ursprünglichen Planung war für das in Rede stehende Grundstück aus Immissionsschutzgründen die Wohnnutzung ausgeschlossen. Der Bauträger hat eine Nutzungsänderung für das Grundstück beantragt, weil es nach seinen Angaben nicht als reines Gewerbegrundstück nachgefragt wurde. Im Gegensatz dazu behauptet die Petentin, für eine gewerbliche Nutzung des Grundstückes bestehe nach wie vor Bedarf. Gegen die Richtigkeit dieser Behauptung spricht allerdings, dass das Grundstück über mehrere Jahre nicht bebaut wurde. Dies könnte ein Indiz für mangelnde Nachfrage sein. Letztlich wurde diesem Einwand der Petentin im Rahmen des Planungsverfahrens nicht gefolgt.

In Bremen fehlt Wohnraum. Die Erhöhung des Angebots an Wohnraum in der Überseestadt entspricht der Zielsetzung der Stadtgemeinde Bremen. Die Überseestadt soll zu einem lebendigen Ortsteil entwickelt werden. Die Verkehrsinfrastruktur, der ÖPNV sowie soziale Infrastruktur sind nach wie vor Thema in der Stadtbürgerschaft und sollen ausgebaut werden.

Wegen der Lärmbelastung wurde im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass in diesem Teil des Mischgebiets ein Wohngebäude unter Berücksichtigung passiver Schallschutzmaßnahmen und bestimmter Grundrissanordnungen errichtet werden kann.

Der zuständige Beirat Walle wurde ordnungsgemäß an dem Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beteiligt.

Richtig ist, dass bereits bevor der Bebauungsplan beschlossen wurde, bauvorbereitende Maßnahmen getroffen wurden. Derartiges ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches möglich unter der Maßgabe, dass der Investor das Risiko einer Planänderung trägt.

Eingabe-Nr.: S 19/246

Gegenstand: Datenspeicherung durch die Polizei

Begründung: Der Petent trägt vor, seitens der Polizei Bremen durch die Speicherung medizinischer Daten stigmatisiert sowie in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt worden zu sein. Er wirft der Polizei einen Datenmissbrauch vor, indem diese medizinische Daten zu seiner Person speichere. Darüber hinaus beklagt der Petent eine mangelnde Unterstützung durch die Wohnungshilfe und wirft der Stadt vor, dass diese ihn in ein astbestbelastetes Wohnhaus habe ziehen lassen, woraufhin es zu einer Verschlechterung seines Gesundheitszustandes gekommen sei.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Inneres sowie der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss bedauert die persönliche Situation des Petenten. Gleichwohl kann der Ausschuss aufgrund des ermittelten Sachverhalts kein rechtswidriges Verhalten der Exekutive erkennen. Vielmehr liegen für den Ausschuss nachvollziehbare Stellungnahmen der betroffenen senatorischen Dienststellen vor. Der Senator für Inneres hat im Verfahren dargestellt, unter welchen Voraussetzungen ansteckende Krankheiten seitens der Polizei gespeichert werden. Erkenntnisse über den Petenten wurden ausschließlich im Vorgangsbearbeitungssystem, mangels Annahme einer Wiederholungsgefahr nicht aber in einer Kriminalakte gespeichert. Da personengebundene Hinweise, wie etwa eine Ansteckungsgefahr, nach bundeseinheitlichem Standard ausschließlich in Betracht kommen, wenn zu einer Person eine Kriminalakte angelegt wird, ist in den Systemen kein Hinweis in Bezug auf eine ansteckende Krankheit gespeichert.

Im Hinblick auf die Wohnungssuche des Petenten ist festzustellen, dass seitens des Ausschusses nicht aufgeklärt werden konnte, ob der Petent seine derzeitige Wohnung über eine Vermittlung der Zentralen Fachstelle Wohnen (ZFW) erhalten hat. Allerdings ist der Petent im Jahr 2016 von dortiger Seite beraten worden. Insofern ist dem Petenten anzuraten, erneut Kontakt zur ZFW aufzunehmen, um von dortiger Seite Unterstützung zu erhalten. Der städtische Petitionsausschuss hat insoweit keine weitergehenden Einflussnahmemöglichkeiten.

Eingabe-Nr.: S 19/249

Gegenstand: Kündigung eines Pachtgrundstücks

Begründung: Die Petentin wendet sich gegen die Kündigung ihres Pachtvertrags über zwei städtische Grundstücke am Weidedamm. Die Kündigung des seit mehreren Jahrzehnten bestehenden Vertrags sei ohne nachvollziehbare Gründe erfolgt. Die Stadt habe für die Grundstücke aktuell keine konkrete Verwendung vorgesehen, ihr aber dennoch keine Fortsetzung des Pachtverhältnisses zu angemessenen Bedingungen angeboten. Aus der Bewirtschaftung der Grundstücke habe sie seit Jahren verlässlich ihren Lebensunterhalt bestritten und sei nun auf staatliche Unterstützung angewiesen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Rahmen einer Räumungsklage hat das Amtsgericht Bremen bereits die Rechtmäßigkeit der Pachtvertragskündigung und der Aufforderung zur Räumung der Grundstücke bestätigt. Der Petentin wurde hierzu eine Frist bis zum 31. Dezember 2017 gewährt. Insoweit hat der Ausschuss aufgrund des Vorliegens einer rechtskräftigen Entscheidung hinsichtlich der ausgesprochenen Kündigung keine weitere Möglichkeit der Einflussnahme.

Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass es bei der Petentin auf Unverständnis stößt, wenn ein Pachtvertrag nach einem so langen Zeitraum gekündigt wird, zumal die aus der Bewirtschaftung des Geländes erzielten Einnahmen Teil ihres Lebensunterhalts sind und aktuell von Seiten der Stadt keine konkrete neue Nutzung des Grundstücks vorgesehen ist.

Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass die Einnahmen der Petentin aus vertragswidriger Nutzung des Grundstücks erzielt worden sind und zudem keine Einigung der Vertragsparteien über erforderliche Investitionen erzielt werden konnte, um die bauliche Situation in Einklang mit geltendem Bauordnungsrecht zu bringen. Vor dem Hintergrund dieser schon länger andauernden Auseinandersetzung erscheint es nachvollziehbar, dass vom Eigentümer keine Fortsetzung des Pachtverhältnisses angestrebt wird. Zudem wäre im Falle einer Neuplanung und eines möglichen zukünftigen Bebauungsplanverfahrens eine Verfügbarkeit der Grundstücke erforderlich. Durch den Wegfall der Einnahmen wird für die Petentin kein unzumutbarer Härtefall eintreten, da sie Anspruch auf staatliche Unterstützung hat.

Eingabe-Nr.: S 19/257

Gegenstand: Heckenschutz in Oberneuland

Begründung: Der Petent beklagt eine aus seiner Sicht zerstörerische Pflege von Hecken im Landschaftsschutzgebiet Achterdiek sowie eine erfolgte Umwandlung von Grünflächen in Ackerflächen. Er kritisiert eine Untätigkeit bremischer Behörden und sieht die bestehenden rechtlichen Mittel zur Verhinderung der weiteren Heckenzerstörung als nicht ausgeschöpft an. Darüber hinaus sollten nach Auffassung des Petenten die Möglichkeiten einer Einflussnahme auf die Eigentümer und Nutzer der Flächen ausgeschöpft und die Möglichkeiten des Einsatzes öffentlicher Mittel, zum Beispiel aus dem Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Förderung der Heckenerneuerung genutzt werden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen einer Ortsbesichtigung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss begrüßt das Engagement des Petenten auf dem Gebiet des Landschaftsschutzes. Er

kann dem Anliegen des Petenten allerdings nicht entsprechen.

Die vom Petenten angeregte Förderung der Neuanlage von Hecken über eine EU-Agrarförderung aus den Mitteln des ELER ist nicht möglich, da Bremen nicht in der entsprechenden Förderkulisse liegt. Die Förderkulisse wurde gemeinsam von Niedersachsen und Bremen unter Berücksichtigung von Prioritäten und finanziellen Ressourcen ausgehandelt. Auf Grundlage eines Staatsvertrages zwischen den Ländern Niedersachsen und Bremen wurde für die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 auf Grundlage der Verordnung (EU) Nummer 1305/2013 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds ein gemeinsames, länderübergreifendes Entwicklungsprogramm zur Förderung der ländlichen Räume in Niedersachsen und Bremen erarbeitet.

Die Beseitigung und Beschädigung von Hecken ist im Landschaftsschutzgebiet Achterdiek gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 8 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Achterdiek“ in der Stadtgemeinde Bremen untersagt. Insofern ist durch die Neufassung der Verordnung im Jahr 2015 keine Änderung der Rechtslage erfolgt. Eine Umwandlung von Grün in Ackerland ist seit Inkrafttreten der Verordnung im Mai 2015 untersagt. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat mitgeteilt, dass dem Ressort weder Hinweise auf eine illegale Beseitigung von Hecken noch auf Verstöße gegen das Umwandlungsverbot vorliegen. Die Pflege der Hecken durch Rückschnitt wird durch die Verordnung nicht ausgeschlossen. Der Rückschnitt erfolgt inzwischen maschinell; die Verordnung selbst enthält keine Regelungen zum konkreten Ausmaß der Heckenpflege. Eine rechtliche Verpflichtung der Eigentümer nach einem Windbruch oder ähnlichen Ereignissen nachzupflanzen besteht nicht, so dass diesbezüglich keine Einflussnahmemöglichkeit unter Androhung von Sanktionen besteht.

Der städtische Petitionsausschuss begrüßt allerdings in diesem Zusammenhang, dass der Leiter des Ortsamtes Oberneuland im Rahmen der durchgeführten Ortsbesichtigung angekündigt hat, die Kritik des Petenten aufgreifen zu wollen und mit den Landwirten über die Heckenpflege beziehungsweise Nachpflanzungen zu sprechen. Hiermit wird dem Anliegen des Petenten nachgekommen, die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer und Nutzer der Flächen bei einer schonenden Pflege der Hecken sowie etwaiger Neuanpflanzungen einzufordern. Der städtische Petitionsausschuss sieht darüber hinausgehend keine weitergehenden Einflussnahmemöglichkeiten.

- Eingabe-Nr.:** S 19/259
- Gegenstand:** Verbesserung des Anwohnerschutzes bei Treibjagden
- Begründung:** Der Petent fordert eine Änderung des § 20 Bundesjagdgesetz (BJagdG), um den Anwohnerschutz bei Treibjagden zu verbessern. Die derzeit gesetzlich zulässige Anwendung von Schusswaffen im Rahmen von Treibjagden in der Nähe von Wohnbebauung könne das grundgesetzliche Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nicht in jedem Falle gewährleisten. Dies zeige sich anhand zahlreicher dokumentierter Vorfälle, die teilweise auch Gegenstand von Gerichtsverfahren gewesen seien. Eine ergänzende klare und verbindliche

Regelung zu § 20 BJagdG, die die Einhaltung eines bestimmten Sicherheitsabstands im Umfang von „einer Schussweite“ zu Wohnbebauungen zwingend vorschreibe, sei daher dringend erforderlich und könne durch die Länder im Rahmen einer Bundesratsinitiative veranlasst werden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Anliegen des Petenten, Gefährdungen der Anwohner durch in Richtung ihrer Wohnbebauung abgegebene Schüsse aus Jagdwaffen auszuschließen, ist für den Ausschuss nachvollziehbar. Zwar ist in § 20 Absatz 1 BJagdG geregelt, dass an Orten, an denen die Jagd nach den Umständen des Einzelfalls die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, nicht gejagt werden darf. Jedoch obliegt es nach dieser Vorschrift den einzelnen Jägerinnen und Jägern, in der konkreten Situation die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Unbeteiligte und deren Eigentum nicht zu gefährden. Es ist dadurch nicht auszuschließen, dass einzelne Personen nicht verantwortungsvoll handeln oder nicht kalkulierbare Gegebenheiten bei der Abgabe von Schüssen zu Gefahrensituationen für unbeteiligte Dritte führen können.

Die vom Petenten vorgeschlagene Konkretisierung des § 20 BJagdG, im Umfang von „einer Schussweite“ zur Wohnbebauung die Abgabe von Schüssen gesetzlich zu verbieten, erscheint jedoch nicht zielführend und auch nicht praktikabel, da aufgrund der unterschiedlichen Waffen und deren Schussweite eine eindeutige Regelung nicht möglich wäre. Denkbar wäre jedoch aus Sicht des Ausschusses, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die den Schusswaffengebrauch in der Nähe von Wohngebieten nur dann erlaubt, wenn die Schussrichtung von der Wohnbebauung wegweist. Sollte der zuständige Bundesgesetzgeber die Initiative für eine solche Regelung ergreifen, würde der Ausschuss dem Senat der Freien Hansestadt Bremen eine Unterstützung empfehlen.

Eingabe-Nr.: S 19/264

Gegenstand: Reform der Vergabe von Merkzeichen

Begründung: Der Petent begehrt eine Gesetzesänderung im Hinblick auf die Einstufung gesundheitlicher Merkmale im Schwerbehindertenrecht. Er ist der Auffassung, dass das Merkzeichen „B“ auch Epileptikern zustehen müsse, die aufgrund ihrer Behinderung zu gewissen Zeiten mit einem Taxi gefahren werden müssen oder bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel eine Begleitperson benötigen.

Die Petition hat der Petent an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtet, da sich die Zuerkennung des Merkzeichens „B“ nach § 146 SGB IX, einem Bundesgesetz, bemisst. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die derzeitige Rechtslage insgesamt sachgerecht sei und es keiner Gesetzesänderung im Sinne des Petenten bedürfe. Der Petitionsausschuss des Bundestages hat die Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet, da es sich auch um ein

Problem der Durchführung des Schwerbehindertenrechts handeln könnte und die Zuerkennung des Merkzeichens „B“ ausschließlich den Ländern obliege.

Der städtische Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung wie folgt dar:

Das Amt für Versorgung und Integration nimmt bei der Zuerkennung des Merkzeichens „B“ eine Differenzierung im Einzelfall vor. Das Merkzeichen „B“ kann zuerkannt werden, wenn zumindest eine mittlere Häufigkeit der Anfallsereignisse bei schwerbehinderten Menschen anzunehmen ist. Gelegentliche Ereignisse werden nicht erfasst. In der Praxis bedeutet dies, dass das Amt für Versorgung und Integration in 1 875 Fällen, bei denen Epilepsie anerkannt wurde, in 736 Fällen das Merkmal „B“ zuerkannt hat, was einem Anteil von 39,25 Prozent entspricht. Diese Praxis erscheint angesichts der Voraussetzungen der Anlage zu § 2 Versorgungsmedizin-Verordnung Teil d Ziffer 2 Buchstaben b und c auch sachgerecht. Hiernach ist eine Berechtigung für eine ständige Begleitung bei schwerbehinderten Menschen gegeben, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf fremde Hilfe beim Ein- und Aussteigen oder während der Fahrt des Verkehrsmittels angewiesen sind oder wenn Hilfen zum Ausgleich von Orientierungsstörungen erforderlich sind.

Der städtische Petitionsausschuss kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprechend, da er für die von dem Petenten angestrebte Gesetzesänderung nicht zuständig ist. Darüber hinaus liegen aber auch keine Anhaltspunkte für eine nicht sachgerechte Anwendung des Schwerbehindertenrechts bei der Zuerkennung des Merkzeichens „B“ im Land Bremen vor.

Eingabe-Nr.: S 19/265

Gegenstand: Beschwerde über ein Baugenehmigungsverfahren

Begründung: Die Petenten wenden sich gegen eine ihrem Nachbarn erteilte Baugenehmigung. Sie seien nicht am ersten Genehmigungsverfahren vor einigen Jahren und auch nicht an dem Verfahren zur Erteilung der Nachtragsbaugenehmigung beteiligt worden, obwohl ihre nachbarlichen Interessen massiv beeinträchtigt seien. Außerdem sei das Bauvorhaben mangelhaft überwacht worden. Die Bauaufsichtsbehörde sei nicht eingeschritten, obwohl sie Kenntnis von der von der Baugenehmigung abweichenden Bauausführung gehabt habe. Von dem Bauvorhaben gehe eine Gefahr aus, weil die Standfestigkeit der Balkonanlage ungeklärt sei. Darüber hinaus beschwerten sich die Petenten über die ihrer Ansicht nach unqualifizierte Zurückweisung ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Mitarbeiter des Bauordnungsamtes. Außerdem regen Sie an, der städtische Petitionsausschuss möge einen namentlich benannten Sachverständigen bestellen, der die einzelnen Abweichungen des Bauvorhabens in seinen Ausmaßen und in seinen massiven Beeinträchtigungen des Grundstücks der Petentin untersuchen solle. Die Nachtragsbaugenehmigung müsse zurückgenommen werden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau

und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss hat das Anliegen der Petenten intensiv beraten. Er sieht jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen.

Die fehlende Beteiligung der Petenten am Baugenehmigungsverfahren führt nicht zur Rechtswidrigkeit der erteilten Baugenehmigungen. Eine Beteiligung der betroffenen Nachbarn dient lediglich der Sicherstellung des rechtlichen Gehörs im Baugenehmigungsverfahren und hat rein formellen Charakter. Unabhängig davon wird die fehlende Nachbarteilnahme geheilt, wenn der Nachbar im Verlauf des Verfahrens zu dem Bauvorhaben Stellung nimmt, etwa indem er Widerspruch gegen die erteilte Genehmigung einlegt. Dies hat die Petentin in Bezug auf die Nachtragsbaugenehmigung getan. Der Petent hat davon Abstand genommen.

Ein Nachbar kann sich nur insoweit erfolgreich gegen eine einem Dritten erteilte Baugenehmigung wehren, als diese gegen sogenannte nachbarschützende Vorschriften verstößt. Im Widerspruchsbescheid ist sehr detailliert dargelegt, weshalb im vorliegenden Fall keine nachbarschützenden Vorschriften verletzt sind. Die dortigen Ausführungen sind für den städtischen Petitionsausschuss schlüssig und nachvollziehbar. Deshalb macht er sie sich zur Begründung zu eigen.

Im Rahmen des Verfahrens über die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Mitarbeiter des Bauordnungsamtes konnte keine Dienstpflichtverletzung der betreffenden Mitarbeiter festgestellt werden. Dies wurde dem Petenten in zwei schriftlichen Antworten mitgeteilt. Eine weitere Überprüfung im Rahmen des Petitionsverfahrens führte zu dem gleichen Ergebnis. Auch für den Ausschuss erschließt sich aus dem Vortrag der Petenten nicht, welches Verhalten der betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Ansicht nach dienstpflichtwidrig ist.

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens durch den städtischen Petitionsausschuss kommt nicht in Betracht. Dafür besteht keine Notwendigkeit.

Eingabe-Nr.: 19/284

Gegenstand: Beschwerde über die Festsetzung eines Zwangsgeldes

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die Festsetzung eines Zwangsgeldes gegenüber einer dritten Person. Er trägt vor, das Bauordnungsamt habe den Sachverhalt nicht richtig recherchiert und gehe von falschen Tatsachen aus. Die Verfügung sei mittlerweile bestandskräftig, weil die darin gesetzte Frist zu kurz bemessen sei. Zugunsten des Betroffenen müsse jedoch berücksichtigt werden, dass er nur wenig Deutsch spreche und der Vorstand des ihn unterstützenden Kleingartenvereins ehrenamtlich tätig sei. Ihm sei es deshalb nicht möglich gewesen, rechtzeitig zu reagieren. Die Höhe des Zwangsgeldes sei angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen unverhältnismäßig.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt

sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss kann die Situation des Betroffenen gut nachvollziehen. Da er bei seinen Entscheidungen aber die geltende Rechtslage beachten muss, kann er dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen.

Bereits im Jahr 2016 erging gegen den Betroffenen das Verbot, ab sofort jegliche Bauarbeiten auf seinem in einem Kleingartengebiet gelegenen Grundstück weiterzuführen beziehungsweise weiterführen zu lassen. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde ihm ein Zwangsgeld angedroht. Diese Verfügung ist bestandskräftig. Sie konnte daher im Wege des Verwaltungszwanges vollstreckt werden, nachdem die Bauaufsichtsbehörde festgestellt hat, dass der Betroffene sich nicht an das Verbot gehalten hatte. Die Einzelheiten der Bauausführung sind in diesem Zusammenhang irrelevant. Dem Betroffenen war verboten worden, Bauarbeiten an den baulichen Anlagen auf seinem Grundstück weiterzuführen. Dem ist er offensichtlich nicht nachgekommen. Der städtische Petitionsausschuss hat keinen Zweifel daran, dass die Bauaufsichtsbehörde dies auch durch eine Kontrolle vom Weg aus feststellen konnte.

Der Verwaltungsakt, um dessen Vollstreckung es geht, ist bestandskräftig. Sofern der Betroffene Einwendungen gegen diese Verfügung hätte erheben wollen, hätte er dies innerhalb der Widerspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides tun müssen.

Die Frist, innerhalb derer gegen Verwaltungsakte Widerspruch eingelegt werden kann, ist bundesgesetzlich vorgegeben. Die vom Petenten vorgetragene Gründe, weshalb die Frist nicht eingehalten werden konnte, können in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt werden.

Eingabe-Nr.: S 19/288

Gegenstand: Beschwerde über die Senatorin für Kinder und Bildung

Begründung: Die Petentin beschwert sich über das Verhalten von Mitarbeiterinnen der Senatorin für Kinder und Bildung im Rahmen des Verfahrens zur Vergabe von Kindertagesbetreuungsplätzen. Den Betreuungsplatz für ihr Kind habe sie selbst gefunden. Die senatorische Behörde habe immer wieder behauptet, es gebe keine Ganztagsplätze. Man habe auch „eingeschnappt“ reagiert, als sie sich bei der senatorischen Behörde darüber beschwert habe, warum ihr von dort ein Platz wieder streitig gemacht werde. Man habe letztlich abgelehnt, weiter mit ihr zu reden. Die jetzige Kinderbetreuungseinrichtung sei nicht optimal, weil sie weit von ihrer Wohnung entfernt sei. Ihr sei sehr daran gelegen, einen Platz in einer Einrichtung zu finden, die sie von ihrer Wohnung aus fußläufig erreichen könne. Zudem habe Sie im Herbst 2017 eine Arbeitsstelle nicht antreten können, da eine ausreichende Betreuung Ihrer Tochter nicht gewährleistet werden konnte.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, Anliegen im Rahmen einer nicht-öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss bedauert den Ablauf des Verfahrens, in welchem seitens der Petentin eingereichte Unterlagen bei der Kindertagesstätte Hohentor verloren gegangen sind und sieht die missverständlichen Aussagen der beteiligten Einrichtungen und Behörden als Kommunikationsfehler im Kontakt zwischen Behörde und Petentin an.

Zwar ist festzuhalten, dass nicht die Senatorin für Kinder und Bildung dafür zuständig ist, ob ein Kind in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen wird oder nicht. Diese Entscheidung trifft die jeweilige Einrichtungsleitung nach festgelegten Kriterien. Erst wenn Eltern keinen Platz finden, greift die senatorische Behörde vermittelnd ein. Auch kann im Rahmen des Petitionsverfahrens der Petentin keine Zusicherung für einen Betreuungsplatz in einer anderen Tageseinrichtung gegeben werden, zumal in der jetzigen Kindertageseinrichtung die Betreuung des Kindes der Petentin bis zur Einschulung sichergestellt, und damit der Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung erfüllt ist.

Ungeachtet dessen ist festzustellen, dass eine fehlende Krippenplatzversorgung für die Petentin zu schwerwiegenden Problemen bis hin zur Aufgabe der Arbeitsstelle geführt hat. Der Ausschuss bedauert diesen Umstand und erwartet, dass zukünftig eine rasche Übermittlung von Unterlagen in die zentrale Vermittlung gewährleistet wird und die Senatorin für Kinder und Bildung alle Einrichtungsleitungen hinreichend über das Vergabeverfahren von Kitaplätzen informiert.

Eingabe-Nr.: S 19/289

Gegenstand: Kostenreduzierung der Abfallentsorgung stadtbremischer Behörden

Begründung: Der Petent regt eine Überprüfung der Abfallentsorgung stadtbremischer Behörden unter Kostengesichtspunkten an. Er kritisiert die Behälterausstattung und weist darauf hin, dass durch eine Verwendung weniger größerer Müllbehälter die Kosten gegenüber einer Nutzung mehrerer kleinerer Behälter reduziert werden könnten.

Die Petition wird von einem Mitzeichner unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für eine unsachgemäße Abfallentsorgung in Bezug auf Anzahl und Größe von Abfallbehältern. Er kann dem Anliegen des Petenten daher nicht entsprechen.

Die Entscheidung über die jeweilige Behälterausstattung obliegt grundsätzlich dem Grundstückseigentümer. Dieser ist gemäß § 3 Absatz 1 des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen verpflichtet, sein Grundstück an der Abfallentsorgung der Stadtgemeinde anzuschließen. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat mitgeteilt, dass alle städtischen Grundstücke nach den gesetzlichen Vorgaben korrekt an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind.

Der städtische Petitionsausschuss hat insofern keine Zweifel an einer ordnungsgemäßen und ressourcensparenden Abfallentsorgung.

Eingabe-Nr.: S 19/293

Gegenstand: Aufstellung zentraler Müll-Ident-Schleusen

Begründung: Der Petent regt einen Beschluss der Bürgerschaft zur Anpassung der Abfallentsorgung im Innenstadtbereich an; anstelle der Nutzung vieler Kleinbehälter sollten zentrale Müll-Ident-Schleusen errichtet werden.

Die Petition wird von einem Mitzeichner unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Die Entscheidung über die jeweilige Behälterausstattung obliegt grundsätzlich dem Grundstückseigentümer. Dieser ist gemäß § 3 Absatz 1 des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen verpflichtet, sein Grundstück an der Abfallentsorgung der Stadtgemeinde anzuschließen.

Der öffentlich rechtliche Entsorgungsträger ist jedoch nicht befugt, die Einführung eines kommunalen Ident-Systems zu verlangen. Vielmehr liegt die Entscheidung über die Behälterausstattung beim jeweiligen Eigentümer.

Der städtische Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Einflussnahmemöglichkeit.

Eingabe-Nr.: S 19/294

Gegenstand: Bepflanzung der Wallanlagen

Begründung: Der Petent regt an, die Kosten für die Bepflanzung der Wallanlagen zu verringern. Hierfür schlägt er eine Bepflanzung mit Nutzpflanzen anstelle der bislang durchgeführten jährlichen Pflanzung mit Blühpflanzen vor.

Die Petition wird von 3 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss begrüßt Initiativen, mit dem Ziel eines verstärkten Anbaus von Nutzpflanzen im Stadtgebiet. Er kann dem Anliegen des Petenten allerdings nicht entsprechen. Die Bremer Wallanlagen unterliegen als historisches Gartendenkmal einem besonderen Schutz und sind ein wichtiger Imageträger für die Stadt Bremen. Sie dienen als Erholungsort sowie als touristisch bedeutsame Grünanlage, so dass

sich die Parkgestaltung an historischen Gegebenheiten zu orientieren hat.

Ungeachtet dessen hat der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr mitgeteilt, dass die Flächen ab der Saison 2019 mit Blumen bepflanzt werden sollen, die für Insekten und Bienen mehr Nahrung bieten, als die bisher verwendeten Zierpflanzen.

Der städtische Petitionsausschuss begrüßt dieses Vorhaben und sieht hierin für den Petenten eine Bestätigung seines Engagements im Bereich des Bienenschutzes.

Eingabe-Nr.: S 19/295

Gegenstand: Ausschreibungen des ASV zum Baumschnitt an Autobahnen

Begründung: Der Petent wendet sich gegen den Abtransport von Schnittgut im Rahmen von Grünpflegearbeiten an Bundesautobahnen. Er schlägt vor, das Schnittgut vor Ort zu belassen. Dies entspreche den modernsten Erkenntnissen der Forstwirtschaft und führe darüber hinaus zu einer Einsparung von Kosten.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss begrüßt, dass der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr einen Verbleib von Schnittgut als ökologisch sinnvoll erachtet und dieses dort belässt, wo es aus verkehrssicherheitstechnischer Sicht möglich ist. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat – für den Ausschuss nachvollziehbar – auf die Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers hingewiesen. Aus dieser folgt, dass bei Nebenflächen der Straßen lediglich ein niedriger Bewuchs zulässig ist, um einen ungehinderten Abfluss des Oberflächengewässers sicherzustellen. Im Bereich von Lärmschutzwänden sind Fluchtwege freizuhalten und im Bereich von Schutzplanken ist ein vorgeschriebener Bewegungsspielraum im Falle von Kollisionen freizuhalten.

Insofern sieht der Ausschuss die Abwehr von Gefahrenquellen für Leib und Leben von Menschen als vorrangig an. Eine über die bisherige Verfahrensweise hinausgehende Belassung von Schnittgut auf Nebenflächen von Bundesautobahnen stünde dem entgegen. Der städtische Petitionsausschuss kann dem Anliegen des Petenten daher nicht entsprechen.

Eingabe-Nr.: S 19/298

Gegenstand: Ausschreibungen Baumschnitt

Begründung: Der Petent regt an, Ausschreibungen für Baumfällungen zukünftig dahingehend zu ändern, dass Bäume in den öffentlichen Grünanlagen nach Fällung dort verbleiben. Dies würde zu einer Kostenersparnis führen.

Die Petition wird von einer Mitzeichnerin unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt

sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss hat große Sympathie für das Anliegen des Petenten, er kann dieses jedoch nicht unterstützen.

Der für die Unterhaltung der Straßenbäume zuständige Umweltbetrieb Bremen agiert an geeigneten Standorten bereits seit Jahren, wie vom Petenten angeregt. In vielen Parkanlagen und Grünzügen gefällte Bäume verbleiben dort als Totholz für Insekten und Wirbeltiere. Darüber hinaus werden Baumstämme den Umweltverbänden, Schulen und Kindertagesstätten kostenlos zur Verfügung gestellt sowie als Spielbäume auf Spielplätzen verwendet. Eine sogenannte vertikale Altholzlagerung, das Stehenlassen von Baumstämmen, um Insekten und Spechten die Möglichkeit zu geben an dem Baum zu arbeiten, wird solange durchgeführt, bis der Baum nicht mehr zu halten ist.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat darüber hinaus jedoch für den Ausschuss nachvollziehbar dargestellt, dass anfallendes Material nicht in allen Fällen in Grünanlagen sowie im Straßenbegleitgrün vor Ort verbleiben kann. Neben der Verkehrssicherungspflicht sind diesbezüglich auch ästhetische und freiraumplanerische Anforderungen zu beachten.

In der öffentlichen Beratung hat der Vertreter des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr darüber hinaus dem Argument der Kostenersparnis nachvollziehbar entgegengestellt, dass ein Verbleib der Bäume zu einer erschwerten Pflege der Grünanlagen von Hand und somit zu erhöhten Kosten führen würde, da große Gerätschaften nicht eingesetzt werden könnten.

Der städtische Petitionsausschuss begrüßt die umfangreichen Maßnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr. Für eine darüber hinausgehende Änderung von Ausschreibungen sieht er vor diesem Hintergrund keine Notwendigkeit.

Eingabe-Nr.: S 19/356

Gegenstand: Beschwerde über das Schulzentrum Utbremen

Begründung: Der Petent wendet sich gegen den Ausschluss von der Abschlussprüfung im Schulfach Englisch. Das Schulzentrum Utbremen habe ihm während der Englischprüfung der Fachoberschule fälschlicherweise der Täuschung bezichtigt und die gesamte Prüfung als nicht bestanden bewertet. Er habe jedoch lediglich vergessen sein Mobiltelefon abzugeben, was ihm erst aufgefallen sei, als dieses in seiner Hosentasche vibrierte. Der Petent trägt vor, dass er es daraufhin ausschalten wollte, was von der Prüfungsaufsicht bemerkt worden sei. Diese habe ihm das Telefon abgenommen, ihn jedoch die Prüfung weiterschreiben lassen. Am darauffolgenden Tag habe er die letzte Prüfung ebenfalls mitschreiben dürfen; erst danach sei eine Konferenz einberufen worden, mit dem Ergebnis, dass die gesamte Prüfung als nicht bestanden anzusehen sei. Der Petent habe sich daraufhin an den Schulleiter gewandt, mit der Bitte eine weitere Chance in Form einer Nachschreibeklausur zu bekommen, ohne hierauf eine Antwort zu erhalten.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich

das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss kann die Enttäuschung des Petenten darüber, die Prüfung erst im Jahr 2019 wiederholen zu dürfen, zwar verstehen, er kann sein Anliegen aber nicht unterstützen.

Nach der Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung sind die Handlungen des Petenten richtigerweise als Täuschungsversuch gewertet worden. Zu Beginn der Prüfung sind alle Prüflinge darauf aufmerksam gemacht worden, dass bereits das Mitführen eines Mobiltelefons als Täuschungsversuch gewertet werde, da mit diesem fehlende Vokabeln gesucht, englische Sekundärliteratur zitiert und sogar ganze Textteile grammatikalisch korrekt übersetzt werden können. Das Hilfsmittel Mobiltelefon wird daher besonders in einer Englischprüfung als ein überaus nützliches und unerlaubtes Hilfsmittel angesehen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass andere Prüflinge das Täuschungsverhalten des Petenten beschrieben haben.

Der städtische Petitionsausschuss konnte nicht abschließend aufklären, wie sich die Ereignisse am Prüfungstag abgespielt haben. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte dafür vor, an der Richtigkeit der Ausführungen des Fachressorts zu zweifeln. Insoweit nimmt der Ausschuss Bezug auf die dem Petenten bekannte sehr ausführliche Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung.

Unabhängig vom konkreten Ablauf ist es für den städtischen Petitionsausschuss nachvollziehbar, allein das Beisichführen eines Mobiltelefons als Täuschungsversuch zu werten. Als Folge war in diesem Fall gemäß § 25 Absatz 1 der Verordnung über die Fachoberschule vom 5. Juli 2005, die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

Vor diesem Hintergrund kann der Ausschuss anhand der ihm vorliegenden Informationen kein Fehlverhalten der Schule erkennen. Er sieht daher keine Möglichkeit, der Petition abzu helfen.

Eingabe-Nr.: 19/365

Gegenstand: Anbindung des Mercedes-Werks an den Schienenpersonenahverkehr (SPNV)

Begründung: Der Petent regt eine Anbindung des Mercedes-Werks an den SPNV in Form eines Stadtbahnanschlusses an, damit die Arbeitnehmer des Werkes umweltfreundlich zu ihrer Arbeit gelangen können.

Das Mercedes Werk ist mit den Haltestellen Sebaldsbrück, Saarstraße, Mercedes-Benz Tor 7 und Mercedes-Benz Tor 8 über die Straßenbahnlinien 2 und 3 sowie die Buslinien 21, 29, 33, 34, 37 und 44 der Bremer Straßenbahn AG gut an das Stadtnetz angeschlossen. Mittels dieser Linien bestehen direkte Verbindungen zum Bremer Hauptbahnhof sowie zu den Bahnhöfen Sebaldsbrück, Hemelingen und Mahndorf. Die Buslinien 237 und 238 des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen verbinden das Werk mit den niedersächsischen Städten Delmenhorst und Hude beziehungsweise Ganderkesee.

Deshalb wird ein zusätzlicher Stadtbahnanschluss vom städtischen Petitionsausschuss weder als wirtschaftlich sinnvoll, noch als erforderlich angesehen.

- Eingabe-Nr.:** S 19/367
- Gegenstand:** Ersetzen von Verkehrsampeln durch Brücken und Unterführungen
- Begründung:** Der Petent regt einen Beschluss der Bremischen Bürgerschaft an, schrittweise alle Verkehrsampeln durch Brücken und Unterführungen zu ersetzen.
- Der städtische Petitionsausschuss sieht keine Notwendigkeit für die vorgeschlagene Maßnahme. Der Petent hat keine stichhaltige Begründung für sein Anliegen vorgetragen. Der flächendeckende Bau von Brücken und Unterführungen wird vom städtischen Petitionsausschuss insgesamt weder als wirtschaftlich sinnvoll, noch als erforderlich angesehen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

- Eingabe-Nr.:** S 19/250
- Gegenstand:** Beschwerde über die Polizei Bremen
- Begründung:** Der Petent hat seine Eingabe zurückgezogen.

- Eingabe-Nr.:** S 19/292
- Gegenstand:** Aktion Happy Bee
- Begründung:** Der Petent regt einen Beschluss der Stadtbürgerschaft zur Zwischennutzung von Schrebergärten im städtischen Eigentum an. Durch einen Anbau von lokalen Wildpflanzen bestünde die Möglichkeit, zusammen mit den Naturschutzverbänden Kontingente von Pflanzen heranzuziehen, die später als Topfpflanzen oder Saat an Bürger oder an Wohnungsbaugesellschaften abgegeben werden könnten.

Die Petition wird von fünf Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

Nach Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sind in erster Linie Kleingartengebiete im Bremer Westen von Leerständen geprägt. Aus diesem Grund hat sich Bremen mit dem Projekt „Eine grüne Oase für Walle und Gröpelingen – Der Naherholungspark Bremer Westen“ letztlich erfolgreich als Modellvorhaben im Forschungsfeld „Green Urban Labs“ beworben und eine Projektförderung für drei Jahre erhalten. In diesem Zeitraum sollen neue Ansätze einer urbanen Grünentwicklung erprobt werden. Alternative Nutzungsformen nehmen diesbezüglich einen breiten Raum ein, wie etwa das Programm artenreiche Schmetterlingswiesen zeigt. Insoweit nimmt der Ausschuss Bezug auf die dem Petenten bekannte

ausführliche Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr.

Der städtische Petitionsausschuss begrüßt die bisher erfolgten Maßnahmen sowie die Ankündigung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr, in den nächsten Jahren weitere leerstehende Parzellen aufzukaufen und weitergehende Nutzungsformen im Sinne des Petenten ausprobieren zu wollen.

Vor diesem Hintergrund sieht der städtische Petitionsausschuss keinen Anlass für weitergehende Beschlüsse.

Eingabe-Nr.: S 19/344

S 19/354

Gegenstand: Kein Zwischenlager für Biomüll in Oslebshausen

Begründung: Die Petenten wenden sich gegen die Errichtung und den Betrieb einer Anlage für den Umschlag von Biomüllabfällen in Oslebshausen. Sie befürchten weitere Emissionen für den bereits stark belasteten Stadtteil. Der Petent im Verfahren S 19/344 rügt darüber hinaus eine unzureichende Beteiligung des Beirates Gröpelingen.

Die Petition S 19/344 wird von 486 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt. Außerdem liegt dem Ausschuss eine Vielzahl schriftlicher Unterstützungsunterschriften vor.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat mitgeteilt, dass das Umschlagunternehmen von seiner Genehmigung zum Umschlag von Bioabfall im Industriegebiet West keinen Gebrauch machen wird, sondern einen Umschlagplatz an einem anderen Standort bevorzugt.

Der städtische Petitionsausschuss sieht das Verfahren damit als erledigt an.